

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker (AfD)

vom 25. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Februar 2026)

zum Thema:

Cum-Cum-Sachverhalte in Berlin: aktueller Stand der Aufarbeitung, Verfahrenssteuerung und fiskalische Sicherung

und **Antwort** vom 3. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. März 2026)

Senatsverwaltung für Finanzen

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AFD)

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25357

vom 25.02.2026

über Cum-Cum-Sachverhalte in Berlin: aktueller Stand der Aufarbeitung,
Verfahrenssteuerung und fiskalische Sicherung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Bei den als sogenannte Cum-Cum-Geschäfte bezeichneten Geschäftsvorfällen im Bankenbereich handelt es sich regelmäßig um sehr komplexe, im Rahmen von steuerlichen und strafrechtlichen Ermittlungen festzustellende, Sachverhalte. Das Aufdecken der Geschäfte vollzieht sich in zahlreichen Schritten, mit denen verdächtige Geschäftsvorgänge hinterfragt und mit einem besonderen Verständnis für das Bankwesen aufgeklärt werden müssen. Wenn ausländische Banken und/oder Wertpapierhändler eingeschaltet sind, ist die Sachverhaltsaufklärung maßgebend von der Gewährung ausländischer Amts- und Rechtshilfe abhängig.

Der Gesetzgeber und die Finanzverwaltung haben in den vergangenen Jahren enorme Anstrengungen unternommen und umfangreiche Maßnahmen ergriffen, den Cum-Cum-Geschäften entstandenen Steuerschaden zu beseitigen und solche Umgehungsgestaltungen zu bekämpfen.

Die Finanzverwaltung hat nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 18. August 2015 (I R 88/13, veröffentlicht auf der Internet-Seite des BFH am 13. Januar 2016 und im Bundessteuerblatt - BStBl - Teil II 2016 Seite - S. - 961) gezielt Cum-Cum-Geschäfte aufgegriffen. Bereits zuvor wurden Fälle der sog. strukturierten Wertpapierleihe aufgearbeitet, was letztlich zur genannten BFH-Entscheidung geführt hat. Die betroffenen Akteure (Banken, Versicherungen und Großunternehmen) unterliegen i. d. R. bundesweit

der sog. Anschlussprüfung, sodass durchgehend alle Veranlagungszeiträume unter dem Gesichtspunkt der Cum-Cum-Geschäfte geprüft werden konnten.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat darüber hinaus zwei für die Verwaltung bindende Anweisungen (sog. BMF-Schreiben) zum Umgang mit Cum-Cum-Gestaltungen veröffentlicht (vgl. BMF-Schreiben vom 11. November 2016 -BStBl Teil I 2016 S. 1324 und vom 17. Juli 2017 - BStBl Teil I 2017 S. 986), die zudem nach der Veröffentlichung des Urteils des Hessischen Finanzgerichts vom 28.01.2020 (4 K 890/17) überarbeitet und mit Datum vom 09. Juli 2021 (BStBl Teil I 2021 S. 995 und 1002) neu bekannt gegeben wurden.

Gegen Cum-Cum-Gestaltungen wurden durch Einführung des § 36a des Einkommensteuergesetzes (EStG) bzw. § 50j EStG mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016 bzw. 1. Januar 2017 die Anrechnungsvoraussetzungen durch Einführung einer Mindesthaltedauer um den Dividendenstichtag verschärft.

Umgehungsmöglichkeiten des § 36a EStG durch gemeinnützige Vehikel wurden mit der Ergänzung des § 44a Absatz 7 und 10 EStG durch das Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2018 nach derzeitigem Stand beseitigt.

Nach Inkrafttreten der gesetzlichen Maßnahmen wurden nach aktueller Kenntnis keine Cum-Cum-Gestaltungen mehr aufgegriffen.

Mit dem Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz wurde in § 45a Absatz 6 EStG über die bereits gegen Cum-Cum-Gestaltungen ergriffenen Maßnahmen hinaus die Haftung von Kreditinstituten bei Ausstellung falscher Steuerbescheinigungen verschärft.

Zur besseren Verhinderung und Bekämpfung von Steuermisbrauch soll der Finanzverwaltung außerdem ermöglicht werden, die Prüfung des wirtschaftlich Berechtigten einer Dividendenzahlung auf einer besseren Datengrundlage vornehmen zu können. Entsprechende Meldepflichten für Dividendenerträge sind in § 45b und des § 45c EStG für Dividendenerträge vorgesehen, die nach dem 31. Dezember 2026 zufließen. Die Meldepflichten wurden erst kürzlich im Jahressteuergesetz 2024 an europäische Vorgaben angepasst.

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Bundesweit wird die Aufarbeitung von Cum-Cum-Sachverhalten fortgeführt. Zugleich liegt der steuerliche Vollzug sowie die Verfolgung einschlägiger Steuerstraftaten wesentlich bei den Ländern. Vor diesem Hintergrund wird der Senat um eine Berlin-spezifische Darstellung des aktuellen Standes gebeten, soweit rechtlich zulässig in anonymisierter und aggregierter Form.

1. Wie viele Cum-Cum-bezogene Fallkomplexe werden im Land Berlin aktuell bearbeitet (Stichtag: Datum der Beantwortung)?
Bitte ausschließlich in anonymisierten Größenklassen (z. B. 0; 1-2; 3-5; 6-10; >10) und getrennt nach folgenden Bearbeitungsphasen angeben:

- a) Risikohinweis/Vorprüfung,
- b) Außenprüfung/Betriebsprüfung,
- c) steuerliche Festsetzung/Änderungsprüfung,
- d) Rechtsbehelfsverfahren,
- e) finanzgerichtliches Verfahren,
- f) abgeschlossen.

Zu 1.: Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort vom 17. Juli 2025 (Drucksache 21/915) auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katharina Beck, Dr. Moritz Heuberger, Max Lucks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Aktueller Stand der Aufarbeitung und Rückforderungen von Cum-Cum-Geschäften“ mitgeteilt, dass sich zum Stichtag 31. Dezember 2024 253 Cum-Cum-Verdachtsfälle mit einem Volumen an geprüften Anrechnungs- bzw. Erstattungssummen in Höhe von ca. 7,3 Mrd. Euro in Bearbeitung befinden. Bei insgesamt 81 weiteren Fällen wurden bislang die Steuerverfahren rechtskräftig abgeschlossen und Kapitalertragsteuer in Höhe von ca. 226,7 Mio. Euro zurückgefordert bzw. nicht auf die Steuerschuld angerechnet. Das Bundesministerium der Finanzen fragt jährlich zum Stand 31. Dezember des jeweiligen abgelaufenen Jahres den aktuellen Bearbeitungsstand der Ermittlungen bei den obersten Finanzbehörden der Länder und dem Bundeszentralamt für Steuern ab.

Die niedrigen Fallzahlen in Berlin lassen unter Umständen Rückschlüsse auf einzelne Steuerpflichtige zu. Der Senat darf im Hinblick auf die Vorschriften zum Steuergeheimnis (§ 30 Abgabenordnung - AO) keine Stellungnahme zu Einzel- bzw. Gruppenfällen abgeben.

Es wird auf die entsprechende Antwort zu den Schriftlichen Anfragen 19/20152 und 19/23286 verwiesen.

2. Welche fiskalischen Ergebnisse wurden in Berlin in Cum-Cum-bezogenen Sachverhalten bislang erzielt (Stand der Beantwortung)?

Bitte - soweit möglich in aggregierter Form - angeben:

- a) Summe der versagten Anrechnungen bzw. versagten/gekürzten Erstattungen von Kapitalertragsteuer,
- b) Summe bestandskräftiger Festsetzungen,
- c) Summe kassenwirksam vereinnahmter Beträge,
- d) Summe noch offener Beträge,
- e) Summe der Fälle mit Aussetzung der Vollziehung.

Zu 2.: Es wird auf die Antwort zu Frage 1. verwiesen.

3. Wie viele Cum-Cum-bezogene Vorgänge wurden seit dem 01.01.2025 von Berliner Finanzbehörden an Strafverfolgungsbehörden abgegeben oder von dort übernommen?

Bitte getrennt nach:

- a) Abgaben an die Staatsanwaltschaft Berlin,
- b) Abgaben an Staatsanwaltschaften anderer Länder,
- c) Übernahmen nach Berlin aus anderen Ländern,
- d) Fällen ohne Abgabe trotz Prüfung eines strafrechtlichen Anfangsverdachts (mit typisierten Gründen).

Zu 3.: Es wird auf die Antwort zu Frage 1. verwiesen.

4. Welche organisatorische Zuständigkeit besteht in Berlin für die Bearbeitung komplexer Kapitalmarktsteuerfälle (einschließlich Cum-Cum) innerhalb der Finanzverwaltung?

Bitte darstellen:

- a) zuständige Organisationseinheiten/Funktionen (ohne personenbezogene Angaben),
- b) zentrale oder dezentrale Bearbeitungsstruktur,
- c) etwaige ressortübergreifende Abstimmungswege innerhalb des Landes Berlin.

Zu 4.: Die Zuständigkeiten für die Berliner Finanzverwaltung ergeben sich aus dem Finanzverwaltungsgesetz (FVG), der AO und der Verordnung über besondere Zuständigkeitsregelungen im Bereich der Finanzverwaltung des Landes Berlin (Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung - FÄZustVO) vom 21. November 2025 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 648). Die Finanzverwaltung ist auf verschiedenen Ebenen mit der Bearbeitung komplexer Kapitalmarktsteuerfälle befasst. Sowohl der Innen- als auch der Außendienst der Steuerverwaltung sind hinsichtlich möglicher Steuerstraftaten und deren Erkennung sensibilisiert und entsprechend ausgebildet. Bekämpfung und Verhinderung von Steuerhinterziehung sind wichtige Daueraufgaben der Steuerverwaltung in Zusammenarbeit mit anderen Behörden, insbesondere mit der Staatsanwaltschaft.

5. Welche Steuerungs- und Controlling-Kennzahlen nutzt der Senat aktuell zur Überwachung des Bearbeitungsfortschritts bei komplexen Steuerverfahren mit Kapitalmarktbezug?

Bitte angeben, ob und in welcher Form erfasst werden:

- a) Verfahrensdauer,
- b) Altersstruktur der Fälle,
- c) Fristen-/Verjährungsmonitoring,
- d) Erfolgsquoten (Festsetzung/Bestandskraft),

e) Ressourcenbindung (z. B. VZÄ-bezogene Näherungswerte).

Zu 5.: Bundesweit erfolgt die Überwachung des Bearbeitungsfortschritts auf Basis und in Zusammenhang mit der jährlichen Abfrage des Bundesministeriums der Finanzen zum Stand 31. Dezember des jeweiligen abgelaufenen Jahres zum aktuellen Bearbeitungsstand der Ermittlungen bei den obersten Finanzbehörden der Länder und dem Bundeszentralamt für Steuern (Hinweis auf Antwort zu Frage 1.).

6. Welche konkreten Maßnahmen zur Beweissicherung und Verjährungsvermeidung hat Berlin seit dem 01.01.2025 in Cum-Cum-relevanten Sachverhalten getroffen?

Bitte darstellen:

- a) Priorisierungskriterien,
- b) Maßnahmen zur frühzeitigen Unterlagensicherung,
- c) Nutzung gesetzlicher Möglichkeiten zur Hemmung/Verlängerung von Fristen,
- d) etwaige interne Handreichungen oder Prüfleitlinien (Titel/Datum, soweit mitteilbar).

Zu 6.: Durch Artikel 17 des Gesetzes zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung vom 22. Dezember 2025 (BGBl Teil I Nr. 369) wurde die Verkürzung der steuerlichen Aufbewahrungsfristen durch das Vierte Gesetz zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz) vom 23. Oktober 2024 (BGBl Teil I Nr. 323) bei Steuerpflichtigen, die Institute nach § 1 Absatz 1 Kreditwesengesetz sind, der Aufsicht nach § 1 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes unterliegen oder Wertpapierinstitute nach § 2 Absatz 1 Wertpapierinstitutsgesetz sind, rückgängig gemacht.

Durch die Änderung soll die Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege bei Banken, Versicherungen und Wertpapierinstituten zur Sicherung des Steuersubstrats und der Bekämpfung von Steuerhinterziehung dauerhaft bei zehn Jahren bleiben.

Damit profitieren die wesentlichen Akteure von Cum-Cum-Geschäften nicht von der Verkürzung der Aufbewahrungsfristen. Darüber hinaus verhindert auch hier die oben bereits erwähnte Anschlussprüfung, d. h. die ununterbrochene Betriebsprüfung, dass Unterlagen vor Ablauf des Prüfungszeitraumes verloren gehen können.

Unabhängig davon gelten die Aufbewahrungsfristen gemäß § 147 Absatz 3 Satz 5 AO grundsätzlich nicht, soweit und solange Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, für die die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Die Aufbewahrungsfristen enden also nicht, solange Ermittlungen der Steuerfahndung oder Betriebsprüfungen andauern bzw. soweit gegenüber den

Beschuldigten ein Strafverfahren eingeleitet wurde. Das heißt, bei einer andauernden Prüfung durch die Ermittlungs- oder Finanzbehörden dürfen keine Unterlagen für die betroffenen Zeiträume vernichtet werden (vgl. § 147 Absatz 3 Satz 5 AO).

7. Welche Auswirkungen der verkürzten Aufbewahrungsfristen auf die Berliner Aufarbeitung werden bislang festgestellt oder erwartet?

Bitte angeben:

- a) ob der Senat ein Berlin-spezifisches Risikoscreening zu möglichen Beweisverlusten durchgeführt hat,
- b) ob bereits Fälle bekannt wurden, in denen Unterlagen ganz oder teilweise nicht mehr verfügbar waren,
- c) welche Gegenmaßnahmen für künftig aufkommende Fälle vorgesehen sind.

Zu 7.: Auf die Antwort zu Frage 6. wird verwiesen.

8. Wie ist die Zusammenarbeit Berlins mit Bundesstellen und anderen Ländern bei Cum-Cum-relevanten Prüf- und Ermittlungsansätzen organisiert?

Bitte für den Zeitraum seit dem 01.01.2025 darstellen:

- a) Formate des Informationsaustauschs (Arbeitskreise, Fallabstimmungen, standardisierte Meldungen),
- b) Zahl der aus externen Quellen eingegangenen relevanten Prüfansätze/Hinweise (ggf. in Größenklassen),
- c) ob Berlin eigene Hinweise an andere Länder/Bundesstellen übermittelt hat (ggf. in Größenklassen).

Zu 8.: Im Jahr 2020 wurde beim Bundeszentralamt für Steuern mit dem Informations- und Analysezentrum Kapitalertragsteuer (IAZ) eine eigene Organisationseinheit zur Aufdeckung von Steuergestaltungen am Kapitalmarkt gegründet.

Das IAZ hat seit 2021 insgesamt 14 Sitzungen von Bund-Länder-Arbeitsgruppen zum Thema Kapitalertragsteuergestaltungen (Dividendenarbitragegeschäften) federführend koordiniert.

Außerdem befasst sich eine Unterarbeitsgruppe mit Praxisfragen zu Cum/Cum-Gestaltungen. Eine weitere Unterarbeitsgruppe soll vorsorglich eine kurzfristige Abstimmung auf Arbeitsebene für den Fall ermöglichen, dass für Zeiträume nach 2016 neue Gestaltungen zur Umgehung der Kapitalertragsteuer entdeckt werden sollten.

Zudem koordiniert das BZSt einen Erfahrungsaustausch zu Cum/Cum-Gestaltungen.

Hinsichtlich der Fallzahlen wird auf die Antwort zu Frage 1. verwiesen.

9. Welche Datenquellen und Prüfmethode werden in Berlin eingesetzt, um Cum-Cum-Sachverhalte zu identifizieren?

Bitte darstellen, ob und wie ausgewertet werden:

- a) steuerliche Erklärungsdaten und Anrechnungs-/Erstattungspositionen,
- b) Erkenntnisse aus Außenprüfungen und Steuerfahndung,
- c) Vertrags- und Begleitgeschäftsunterlagen zur Risiko- und Ertragsverteilung,
- d) externe Hinweise von Aufsichts- oder Bundesbehörden.

Zu 9.: Die Finanzverwaltung äußert sich aus ermittlungstaktischen Gründen grundsätzlich nicht zu Verfahren. Dies betrifft auch Fragen zur Herangehensweise bei dem Erkennen und der Aufarbeitung von Cum/Cum-Fällen.

10. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat zu einem möglichen Cum-Cum-Bezug bei landeseigenen oder landesnahen Einrichtungen in Berlin vor (z. B. Beteiligungen, Anstalten, Sondervermögen, Einrichtungen unter maßgeblichem Landeseinfluss)?

Bitte angeben:

- a) ob hierzu seit dem 01.01.2025 eine strukturierte Abfrage oder Compliance-Prüfung erfolgt ist,
- b) ob Rückforderungs-, Haftungs- oder Reputationsrisiken gemeldet wurden,
- c) welche Präventionsvorgaben oder Compliance-Hinweise das Land hierzu erteilt hat.

Zu 10.: Informationen zu einzelnen Steuerpflichtigen unterliegen dem Steuergeheimnis nach § 30 AO.

Berlin, den 03. März 2026

In Vertretung

Tanja Mildenerger
Senatsverwaltung für Finanzen